



Dokumentation

Einzelfragen zur Umsetzung der sog. Istanbul-Konvention

Einzelfragen zur Umsetzung der sog. Istanbul-Konvention

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 077/22
Abschluss der Arbeit: 7. September 2022
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Bau und Stadtentwicklung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Umsetzung der Istanbul-Konvention	4

1. Einleitung

Im Juli 2017 wurde das Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (sog. **Istanbul-Konvention**)¹ verkündet. Im Oktober 2017 wurde die Istanbul-Konvention von Deutschland ratifiziert², wonach sie im Februar 2018 für Deutschland in Kraft getreten ist³. Die Ratifikation der Istanbul-Konvention verfolgt das Ziel, den Schutz von Frauen vor allen Formen von Gewalt in Deutschland zu stärken.

Nachfolgend sollen Einzelfragen der auf Grundlage der Istanbul-Konvention initiierten Präventivarbeit im Rahmen des Gewaltschutzes beleuchtet werden. Eine umfassende Darstellung der einschlägigen Maßnahmen der einzelnen Bundesländer kann durch die Wissenschaftlichen Dienste dabei nicht erfolgen. Vor diesem Hintergrund werden nachfolgend verschiedene Quellen aufgeführt, die einen allgemeinen Überblick gewähren und Rückschlüsse auf die jüngst im Präventionsbereich getroffenen Maßnahmen zulassen.

2. Umsetzung der Istanbul-Konvention

Ob die Bundesrepublik ihren aus der Istanbul-Konvention erwachsenden Verpflichtungen vollständig nachkommt, unterliegt insbesondere auch der unabhängigen Einschätzung eines vom Europarat eingesetzten Fachgremiums namens **GREVIO** (group of experts on action against violence).⁴ Alle fünf Jahre überprüft dieses Fachgremium, ob die Verpflichtungen aus der Konvention ausreichend eingehalten werden.

-
- 1 Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht, Istanbul, 11. Mai 2011, abrufbar unter: <https://rm.coe.int/1680462535> (letzter Abruf aller Internetlinks am 9. September 2022).
 - 2 Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 17. Juli 2017, abrufbar unter: [https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*\[@attr_id=%27bgbl217s1026.pdf%27\]#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl217s1026.pdf%27%5D_1591714415421](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*[@attr_id=%27bgbl217s1026.pdf%27]#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl217s1026.pdf%27%5D_1591714415421).
 - 3 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 5. April 2018, abrufbar unter: [https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*\[@attr_id=%27bgbl218s0142.pdf%27\]#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl218s0142.pdf%27%5D_1591714002817](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*[@attr_id=%27bgbl218s0142.pdf%27]#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl218s0142.pdf%27%5D_1591714002817).
 - 4 Weiterführende Informationen finden sich auf der Internetseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/deutschland-reicht-ersten-staatenbericht-zum-schutz-von-frauen-vor-gewalt-ein-160136>.

Im **ersten Schritt** des sog. „Monitoringverfahrens“ reichte die Bundesrepublik Deutschland am 1. September 2020 den als

Anlage 1

beigefügten Staatenbericht⁵ beim Europarat ein. Der Staatenbericht ist unter Federführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und nach dessen Aussage in Zusammenarbeit mit einer Vielzahl von Bundes- und Landesressorts entstanden. Er spiegelt die Maßnahmen und die Gesetzgebung zum Schutz von Frauen vor Gewalt auf Bundes- und Landesebene wider. Das III. Kapitel des Berichts (S. 15 ff.) setzt sich dabei intensiv mit verschiedenen Präventionsmaßnahmen und Einzelkampagnen in einzelnen Bundesländern auseinander und stellt diese vor.

In einem **zweiten Schritt** erfolgte der Besuch von Mitgliedern der GREVIO-Delegation. Die Veröffentlichung ihres Berichts ist für September 2022 angekündigt.⁶

Parallel zur offiziellen Untersuchung der GREVIO-Delegation hat das zivilgesellschaftlich organisierte „Bündnis Istanbul-Konvention“ den als

Anlage 2

beigefügten „**Alternativbericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention**“⁷ veröffentlicht und an das BMFSFJ übergeben.

Der Alternativbericht, der sich in seinem III. Kapitel (S. 33 ff.) mit Präventionsmaßnahmen auseinandersetzt, beabsichtigt den o.g. Staatenbericht aus zivilgesellschaftlicher Sicht zu ergänzen. Aus Sicht des BMFSFJ bildet der Alternativbericht damit eine zusätzliche, Informationsgrundlage zum Stand der Umsetzung der Istanbul-Konvention.

Auch der **Deutsche Städtetag** hat bereits im Januar 2020 jede Form von Gewalt gegen Frauen verurteilt und begrüßt, dass die Bundesrepublik Deutschland die sog. Istanbul-Konvention ratifiziert hat.⁸ Gleichzeitig wurde die Bereitschaft der Städte bekräftigt, sich auch weiterhin der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe zu stellen, Gewalt gegen Frauen und Kinder zu bekämpfen.

-
- 5 GREVIO – Erster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland 2020, abrufbar unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/160138/6ba3694cae22e5c9af6645f7d743d585/grevio-staatenbericht-2020-data.pdf>.
- 6 Vgl. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/fachgremium-ueberprueft-umsetzung-der-istanbul-konvention-185030>.
- 7 Alternativbericht zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, abrufbar unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/183606/fb14953b4d67ab87db0a0dbe57acdd5c/buendnis-istanbul-konvention-alternativbericht-data.pdf>.
- 8 Vgl. <https://www.staedtetag.de/publikationen/weitere-publikationen/2021/handreichung-istanbul-konvention>.

In diesem Zusammenhang hat der Deutsche Städtetag sog. „Best-Practice-Beispiele“ zur Umsetzung der Istanbul-Konvention aus den Mitgliedsstädten des Deutschen Städtetages zusammengestellt und diese in dem als

Anlage 3

beigefügte Leitfaden⁹ veröffentlicht.

9 Umsetzung der Istanbul-Konvention für die kommunale Praxis – Handreichung des Deutschen Städtetages, abrufbar unter: <https://www.staedtetag.de/files/dst/docs/Publikationen/Weitere-Publikationen/2021/handreichung-istanbul-konvention-kommunale-praxis-2021.pdf>.